



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete

Reihe WIEN 2018/2



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	3
<b>Kurzfassung</b>	5
<b>Kenndaten</b>	7
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	7
<b>Allgemeines</b>	8
Organe	8
Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer	10
<b>Immobilie – Mieterträge</b>	12
<b>Zuwendungen aus der Stiftung</b>	13
<b>Rechnungsabschlüsse</b>	14
<b>Prüfung durch die Aufsichtsbehörde</b>	20
<b>Finanzplan</b>	21
<b>Schlussempfehlungen</b>	23

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mietzinseinnahmen _____	12
Tabelle 2:	Genehmigte Zuwendungszahlungen _____	13
Tabelle 3:	Rechnungsabschlüsse Stiftung _____	15
Tabelle 4:	Hauseigentümerabrechnungen _____	16
Tabelle 5:	Saldo Mietzinskonto _____	17

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Verfassungssammlung
VIDA	(österreichische) Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# Bericht des Rechnungshofes

Julius Glück-Stiftung für Eisenbahnbedienstete

---



## Wirkungsbereich

### Stadt Wien

## Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete

### Kurzfassung

Der RH überprüfte im November 2016 die Gebarung der Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete (**Julius Glück–Stiftung**). Zweck der Julius Glück–Stiftung mit Sitz in Wien war es, die Erträge des Stiftungsvermögens der Fürsorge von österreichischen Eisenbahnbediensteten, die durch Unfall oder sonst in Not geraten waren, bzw. notleidenden Angehörigen von Eisenbahnbediensteten zuzuführen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsvolumens) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1, TZ 2)

Ziel der Gebarungsprüfung war die Beurteilung der Erfüllung des Stiftungszwecks, der Höhe des Stiftungsvermögens, der ordnungsgemäßen Erhaltung der Stiftungssubstanz sowie der zweckmäßigen Verwendung der Stiftungserträge der Julius Glück–Stiftung. (TZ 1)

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2011 bis 2015. Wichtige Ereignisse vor sowie nach diesem Zeitraum wurden eines umfassenden, zusammenhängenden und zeitnahen Überblicks wegen in diesen Bericht aufgenommen. (TZ 1)

Die Mietzinseinnahmen des Mietshauses der Julius Glück–Stiftung erhöhten sich von 2011 bis 2015 um 31 % von rd. 108.000 EUR auf rd. 142.000 EUR (2015); damit war die Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert. (TZ 4)

Im Zeitraum 2011 bis 2015 wurden 14 Zuwendungsanträge gestellt, wovon das Stiftungskuratorium sechs annahm und insgesamt 29.200 EUR auszahlte. Das Stiftungskuratorium beurteilte die Anträge zügig und achtete auf satzungskonforme Zuwendungswidmung. (TZ 5)

Die jährlich erstellten Rechnungsabschlüsse der Julius Glück–Stiftung waren in Form einer Einnahmen– und Ausgabenrechnung gehalten. Als Einnahmen wurden nur jene Überweisungen verbucht, welche die Julius Glück–Stiftung zur Bedeckung der beschlossenen Zuwendungen von der Hausverwaltung Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) anforderte. Die Einnahmen und Ausgaben aus der Vermietung der Stiftungsimmoblie sowie der der Julius Glück–Stiftung zustehende Gewinn aus der Hausverwaltung durch die BIG blieb im Rechnungsabschluss der Julius Glück–Stiftung unberücksichtigt, weil sie nach Meinung der Stiftungsvertreter nicht zum Vermögen der Stiftung gehörten. (TZ 6)

Die von der BIG als Hausverwaltung jährlich erstellten Eigentümerabrechnungen waren zum Teil nicht konsistent und wiesen Lücken auf. Die Organe der Julius Glück–Stiftung hinterfragten diese Inkonsistenzen nicht. Die Magistratsabteilung 62 der Stadt Wien als zuständige Stiftungsbehörde wies auf die nicht vollständig nachvollziehbaren Hauseigentümerabrechnungen hin und forderte die Julius Glück–Stiftung sowie die BIG auf, übersichtlichere Abrechnungen zu erstellen. Die Hausverwaltung erstellte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle die Hauseigentümerabrechnung neu. (TZ 6, TZ 7)

Die Julius Glück–Stiftung verfügte über keinen — auch keinen vereinfachten — Finanzplan und wusste damit nicht, welche Beträge ihr nach Berücksichtigung laufender und mittelfristig zur Erhaltung der Immobilie notwendiger Ausgaben zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zur Verfügung standen. (TZ 8)

Die zentrale Empfehlung an die Julius Glück–Stiftung lautete, die dem Eigentümer zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Mietshauses sowie die sich daraus ergebenden wesentlichen Vermögenspositionen in den Rechnungsabschluss der Julius Glück–Stiftung aufzunehmen. Hierzu wäre mit der BIG eine geeignete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögenspositionen aus der Bewirtschaftung der Immobilie zu vereinbaren. (TZ 9)



## Kenndaten

Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete	
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz, BGBl. 11/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 (gültig bis 31. Dezember 2015) Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160/2015 (gültig ab 1. Jänner 2016) Satzung der „Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete“

	Finanzielle Lage				
	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR				
Einnahmen (Überweisung vom Mietzinskonto)	8.700	7.000	0	7.000	15.000
Zuwendungen	-1.200	-7.600	-2.400	-3.000	-12.000
Honorar Geschäftsführung	-1.500	-1.750	-1.750	-1.950	0
Kredittilgungen	33.833	35.883	38.121	38.451	39.321
Kredit	-635.801	-599.918	-561.797	-523.346	-484.025
Mietzinseinnahmen	107.919	104.608	121.396	139.954	141.593
Saldo Mietzinskonto „zu Gunsten des Eigentümers“	75.422	75.447	100.978	167.284	237.353

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Julius Glück–Stiftung; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November 2016 die Gebarung der Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete (**Julius Glück–Stiftung**). Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsvolumens) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Gebarungsprüfung war die Beurteilung

- der Erfüllung des Stiftungszwecks,
- der Höhe des Stiftungsvermögens,
- der ordnungsgemäßen Erhaltung der Stiftungssubstanz sowie
- der zweckmäßigen Verwendung der Stiftungserträge

der Julius Glück–Stiftung.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2011 bis 2015. Wichtige Ereignisse vor sowie nach diesem Zeitraum wurden eines umfassenden, zusammenhängenden und zeitnahen Überblicks wegen in diesen Bericht aufgenommen.

Zu dem im April 2017 bzw. Juli 2017 versendeten Prüfungsergebnis nahmen die Julius Glück–Stiftung im Juli 2017 und die Stadt Wien im Oktober 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2018.

## Allgemeines

### Organe

#### 2.1

(1) Zweck der Julius Glück–Stiftung mit Sitz in Wien war es, die Erträge des Stiftungsvermögens der Fürsorge von österreichischen Eisenbahnbediensteten, die durch Unfall oder sonst in Not geraten waren, bzw. notleidenden Angehörigen von Eisenbahnbediensteten zuzuführen.

(2) Die Julius Glück–Stiftung war eine aus mehreren Stiftungsvermögen im Jahr 1938 verschmolzene Stiftung, die im Jahr 1980 in „Julius Glück–Stiftung für Eisenbahnbedienstete“ umbenannt wurde<sup>1</sup>. Die Stiftung hatte ihren Sitz in Wien. Das Stiftungsvermögen bestand im Wesentlichen aus einer Liegenschaft mit darauf erbautem Mietshaus.

Stiftungsorgane waren das Kuratorium sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die bzw. der von diesem Kuratorium bestellt wurde.<sup>2</sup> Das Kuratorium bestand aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren — mit der Möglichkeit der Wiederbestellung — bestellt waren. Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied wurden vom BMVIT, vom Fachverband für Schienenbahnen der Wirtschaftskammer Österreich und von der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft (**VIDA**) der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen.

Das Kuratorium bediente sich zur Durchführung seiner Beschlüsse eines Geschäftsführers und beauftragte zur Verwaltung der Liegenschaft und des Mietshauses die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**).

(3) Der Geschäftsführer der Julius Glück–Stiftung bezog ein jährliches Honorar, das ab dem Jahr 2014 1.950 EUR betrug. Das Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz sah eine Vergütung bzw. Entschädigung für die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des

<sup>1</sup> Sie hieß seit 1938 „Allgemeine Stiftung für Eisenbahnbedienstete“, in Rückführung auf ihre materielle Quelle erfolgte eine Umbenennung der Stiftung.

<sup>2</sup> Laut Satzung war die Geschäftsführung ein fakultativ einzurichtendes Organ.

Geschäftsführers nur so weit vor, „als die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Stiftungsorgans angemessen ist sowie mit den Erträgen der Stiftung im Einklang steht.“ Eine Entschädigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers war in der Satzung der Julius Glück–Stiftung nicht geregelt.

## 2.2

Der RH sah die Vergütung des Geschäftsführers der Julius Glück–Stiftung kritisch, weil die Satzung eine Entschädigung ihrer Organe — bis auf den Ersatz von Barauslagen für Kuratoriumsmitglieder — nicht vorsah. Auch ließ das Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz eine Entschädigung nur dann zu, wenn diese in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Stiftungsorgans (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer) angemessen war sowie mit den Erträgen der Stiftung in Einklang stand.

Der RH empfahl der Julius Glück–Stiftung, entweder das jährliche Honorar an die Geschäftsführung nicht mehr auszubezahlen oder die Stiftungssatzung unter Berücksichtigung des am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen neuen Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes 2015<sup>3</sup> — insbesondere gemäß § 7 Abs. 1 Z 16 und § 7 Abs. 2 Z 5 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015 — dahingehend zu ändern, dass die Geschäftsführung einen ihrer Tätigkeit angemessenen Anspruch auf Entschädigung hat und die Entschädigung mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht.

## 2.3

(1) Die Julius Glück–Stiftung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass mit der verpflichtenden Anwendung des Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes die Funktion des Stiftungsorgans „Geschäftsführer“ gegenstandslos und im Rahmen der Änderung der Stiftungssatzung eine Entschädigung für die Tätigkeiten der Stiftungsvorstände vorgesehen werde.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe die Stiftungsbehörde den Geschäftsführer aufgefordert, in die bis 31. Dezember 2017 vorzulegende, geänderte Satzung eine Ermächtigung zur Auszahlung einer Geschäftsführerentschädigung aufzunehmen. Bezüglich der Entschädigung für das Rechnungsjahr 2016 habe die Stiftungsbehörde empfohlen, diese nicht zur Auszahlung zu bringen.

## 2.4

Der RH stand der Änderung der Stiftungssatzung positiv gegenüber und hielt im Sinne seiner Empfehlung ergänzend fest, dass die künftigen Entschädigungen der Stiftungsvorstände mit den Erträgen der Stiftung in Einklang zu stehen haben.

<sup>3</sup> BGBl. I Nr. 160/2015

## Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer

**3.1** Mit 1. Jänner 2012 trat eine Novelle des bis 31. Dezember 2015 geltenden Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes in Kraft, welche die Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR im Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz zwingend vorsah. Die Magistratsabteilung (**MA**) 62 der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde informierte die Organe der Julius Glück–Stiftung über die gesetzlichen Änderungen und ersuchte um Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers für die Kontrolle des jährlichen Rechnungsabschlusses.

Das Kuratorium der Julius Glück–Stiftung sah eine Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers als nicht erforderlich an, weil seiner Auffassung nach nicht geklärt war, auf welcher Grundlage das Stiftungsvermögen zu bemessen war.

Die der Stiftung gehörende Liegenschaft samt Mietshaus wurde im Rechnungsabschluss immer mit dem — weit unter dem Wert von 1 Mio. EUR liegenden — Einheitswert bewertet. Trotz der von der Aufsichtsbehörde eingeholten Auffassung des für das Bundesstiftungs– und Fondsregister verantwortlichen BMI, dass das Stiftungsvermögen nach dem Verkehrswert und nicht nach dem Einheitswert zu bewerten wäre, verblieb das Kuratorium bei seiner Auffassung, den Einheitswert heranzuziehen und keine Abschlussprüferin bzw. keinen Abschlussprüfer zu bestellen.

Zudem hielt der Verfassungsgerichtshof wiederholt fest<sup>4</sup>, dass der Einheitswert heute in keinem auch nur einigermaßen vorhersehbaren Verhältnis zum Verkehrswert eines Grundstücks steht.

**3.2** Der RH kritisierte die Nichtbestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers durch das Kuratorium. Er teilte vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH die Auffassung der Aufsichtsbehörde und des BMI, den Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für das Stiftungsvermögen heranzuziehen.

Der RH empfahl daher der Julius Glück–Stiftung, das Stiftungsvermögen nach dem Verkehrswert zu bemessen. Weiters empfahl der RH, die jährlichen Rechnungsabschlüsse rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2016 durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

<sup>4</sup> siehe das Erkenntnis VfSlg. 19.701/2012

### 3.3

(1) In ihrer Stellungnahme merkte die Julius Glück–Stiftung an, dass aus dem Schreiben des BMI hervorgehe, dass das Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz die Bewertung von Liegenschaften nach dem Einheitswert oder dem tatsächlichen Verkehrswert nicht eindeutig regle. Der Gesetzgeber habe diese Rechtsfrage offen gelassen. Weder die Aufsichtsbehörde noch der RH hätten dargelegt, auf welche Gründe sich überhaupt die Annahme stütze, dass das Vermögen der Julius Glück–Stiftung 1 Mio. EUR übersteige. Mangels Kenntnis des Verkehrswerts der Liegenschaft sei eine gesicherte Aussage darüber, ob der Wert der Liegenschaft 1 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2016 überschritten habe, nicht möglich. Die Empfehlung des RH, die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2016 rückwirkend prüfen zu lassen, sei für die Julius Glück–Stiftung nicht nachvollziehbar, weil das Vermögen der Julius Glück–Stiftung nicht annähernd 1 Mio. EUR erreiche.

Es bestehe daher kein Grund für die Julius Glück–Stiftung, von der bisherigen Bewertungsmethode abzugehen, zumal sie die Liegenschaft seit jeher in den Rechnungsabschlüssen rechtskonform mit dem Einheitswert bewertet habe.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien teile die Stiftungsbehörde die Auffassung des RH, dass eine Bewertung des Liegenschaftsvermögens zum Einheitswert die Vermögensverhältnisse nicht zutreffend wiedergebe. Sie erachte aber aus Kostenerwägungen die Bewertung des Stiftungshauses zum Versicherungswert als zulässig. Zudem habe die Geschäftsführung der Julius Glück–Stiftung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, die Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2016 neu zu erstellen und in der Folge einer externen Abschlussprüfung zu unterziehen.

### 3.4

Der RH entgegnete der Julius Glück–Stiftung, dass die Bemessung von Liegenschaften durch den Einheitswert nicht den tatsächlichen Wert widerspiegelt und verwies auf das Erkenntnis des VfGH. Die Julius Glück–Stiftung hätte durch Anfrage bei der BIG bzw. durch Beobachten des Immobilienmarkts die Höhe des Verkehrswerts der Liegenschaft jedenfalls abschätzen können, um festzustellen, ob die Wertgrenze von 1 Mio. EUR überschritten wird.

Der RH erachtete den in der Stellungnahme der Stadt Wien festgehaltenen Vorschlag, das Stiftungshaus — kostengünstig — mit dem Versicherungswert zu bewerten, als zweckmäßig; darin wäre auch die Investition in den Dachbodenausbau enthalten (TZ 6). Der RH gab zu bedenken, dass der Versicherungswert nur das Stiftungshaus, nicht jedoch das gesamte Stiftungsvermögen — Stiftungshaus und die dazugehörige Liegenschaft — bewertet und daher nur eingeschränkt — für eine erste Orientierung — geeignet erscheint, das gesamte Stiftungsvermögen korrekt zu beziffern.

Die Neuerstellung der Hauseigentümerabrechnungen und der Rechnungsabschlüsse sowie deren externe Prüfung erschienen dem RH als geeignete Maßnahmen für eine korrekte Darstellung des Vermögens sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Julius Glück–Stiftung.

## Immobilie – Mieterträge

**4.1** Das Vermögen der Julius Glück–Stiftung bestand im Wesentlichen aus einer Liegenschaft mit Mietshaus in 1040 Wien, Frankenberggasse 11. Diese Immobilie der Julius Glück–Stiftung verfügte über eine Grundstücksfläche von 484 m<sup>2</sup> und eine Gesamtmietfläche von rd. 1.763 m<sup>2</sup>. Die Gesamtmietfläche gliederte sich in zwei Geschäftseinheiten, einen Lagerraum und neun Wohneinheiten. Die Mietverträge reichten bis vor 1986 zurück. Die Mieteinheiten entsprachen – abgesehen von zwei sehr alten Mietverträgen – durchwegs der Kategorie A.

Für die ab dem Jahr 2006 im Dachgeschoss neu errichteten vier Wohneinheiten wurden frei vereinbarte Mietzinse je m<sup>2</sup> von 10,54 EUR bis 14,10 EUR verrechnet. Bei den übrigen Mieteinheiten reichten die Richtwertmietzinse und Hauptmietzinse je m<sup>2</sup> von 1,71 EUR bis 8,72 EUR. Die Mietzinseinnahmen stellten die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dar und dienten der Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im überprüften Zeitraum erzielte die Julius Glück–Stiftung mit dem Mietshaus folgende Mietzinseinnahmen:

**Tabelle 1: Mietzinseinnahmen**

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 bis 2015
	in EUR					in %
Mietzinseinnahmen	107.919	104.608	121.396	139.954	141.593	31,2

Quellen: BIG; RH

Die Mietzinseinnahmen der Immobilie der Julius Glück–Stiftung erhöhten sich von 2011 auf 2015 um rd. 31 %. Die Leerstehung von Wohneinheiten – infolge von Mieterwechsel – wurde so kurz wie möglich gehalten.

**4.2** Der RH hielt fest, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks laut Satzung gesichert war.

## Zuwendungen aus der Stiftung

### 5.1

Die Satzung der Julius Glück–Stiftung sah vor, die Erträge aus dem Stiftungsvermögen alljährlich der Fürsorge von österreichischen Eisenbahnbediensteten, die durch Unfall oder auf andere Weise ohne eigenes Verschulden in Not geraten waren, und notleidenden Angehörigen zuzuführen. Das Kuratorium hatte die Aufgabe, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse zur Auszahlung der Zuwendungen an Anspruchsberechtigte zu fassen.

Etwa im September jeden Jahres erfolgte eine Aussendung per E–Mail an die Privatbahnen, mögliche Anspruchsberechtigte zu nennen. Für die Zuwendungsansuchen hatte die Julius Glück–Stiftung ein Formular als Hilfestellung zum Ausfüllen mit den notwendigen Eckdaten erstellt, das von der Geschäftsführung der Privatbahnen und von der Personalvertretung zu unterzeichnen war.

Das Kuratorium legte jährlich die Anzahl der zu unterstützenden Personen und die Höhe der Zuwendungen — unter Wahrung des Stiftungszwecks und der Gewährung einer hinreichenden Unterstützung — fest. Es handelte sich dabei um Einzelfallentscheidungen entsprechend den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller. Zuwendungsanträge, die dem Kuratorium nicht aussagekräftig genug waren, wurden zur Nachbesserung zurückgestellt und, sofern weitere Unterlagen vorgelegt wurden, in einer nachfolgenden Kuratoriumssitzung beschlossen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Kuratoriums hielten die Beratungen und die Beschlussfassungen über Zuwendungsanträge fest. Weiters überprüfte das Kuratorium satzungskonform, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht bereits von anderer Seite – wie beispielsweise von einer Versicherung oder einem Fonds – Zuwendungen erhalten hatte.

Im überprüften Zeitraum wurden insgesamt 14 Zuwendungsanträge gestellt, wovon sechs abgelehnt wurden und zwei — bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH — noch nicht entschieden waren. Das Kuratorium beurteilte sechs Anträge positiv. Die genehmigte Auszahlung dieser Zuwendungen im Gesamtausmaß von 29.200 EUR verteilte sich folgendermaßen:

**Tabelle 2: Genehmigte Zuwendungszahlungen**

	2011	2012	2013	2014	2015	gesamt
	in EUR					
Zuwendungszahlungen genehmigt	1.200	7.600	2.400	3.000	15.000 <sup>1</sup>	<b>29.200</b>

<sup>1</sup> Das Stiftungskuratorium zahlte im Jahr 2015 nur 12.000 EUR aus.

Quellen: Julius Glück–Stiftung; RH

Die Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendungen erhielten die zugesprochenen Beträge überwiegend als Einmalzahlung; nur in einem Fall wurde der Betrag in Höhe von 7.200 EUR in 24 Monatsraten überwiesen. Die Bearbeitungsdauer der Zuwendungsanträge war kurz. Sie wurden jeweils in der nächsten Kuratoriumssitzung behandelt und wurden bei positivem Beschluss zügig ausbezahlt.

- 5.2** Der RH anerkannte, dass die Mitglieder des Kuratoriums der Julius Glück–Stiftung die Zuwendungsanträge zügig beurteilten, auf die satzungskonforme Zuwendungswidmung achteten und dies in den Sitzungsprotokollen entsprechend dokumentierten.

## Rechnungsabschlüsse

- 6.1** (1) Die BIG verwaltete das im Vermögen der Julius Glück–Stiftung stehende Mietshaus in deren Auftrag und verbuchte die Aufwendungen und Erträge des Mietshauses in einem eigenen Buchungskreis. Die BIG verfügte auch treuhändisch über ein Girokonto („Mietzinskonto“) sowie ein Kreditkonto im Namen der Julius Glück–Stiftung, über die alle Zahlungen bezüglich des Mietshauses liefen.

Die BIG übermittelte jährlich eine Saldenliste des gesamten Buchungskreises an den Steuerberater der Julius Glück–Stiftung, der damit lediglich die Mehrwertsteuerrechnung und den Nachweis der Körperschaftsteuerbefreiung, aber keine Bilanz oder Gewinn– und Verlustrechnung erstellte. Die Julius Glück–Stiftung selbst erhielt eine kurzgefasste Darstellung des jährlichen Betriebsergebnisses („Hauseigentümerabrechnung“) mit einer zugehörigen Saldenliste.

- (2) Die Julius Glück–Stiftung legte dem RH die von ihr jährlich erstellten Rechnungsabschlüsse der Stiftung für die Jahre 2011 bis 2015 vor. Diese waren in Form einer Einnahmen– und Ausgabenrechnung gehalten und wiesen eine Position „Stiftungsvermögen“ aus. Der RH fasste die Rechnungsabschlüsse in der folgenden Tabelle zusammen:



**Tabelle 3: Rechnungsabschlüsse Stiftung**

	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR				
<b>Einnahmen und Ausgaben</b>					
Überweisung vom Mietzinskonto (Einnahme)	8.700	7.000	0	7.000	15.000
Zinseinnahmen	4	3	0	0	0
Geschäftsführer–Honorar	-1.500	-1.750	-1.750	-1.950	0
Zuwendungen an Begünstigte	-1.200	-7.600	-2.400	-3.000	-12.000
Spesen	-91	-111	-95	-87	-100
<b>Saldo (Veränderung Bankkonto)</b>	<b>5.913</b>	<b>-2.458</b>	<b>-4.245</b>	<b>1.963</b>	<b>2.900</b>
Kredittilgungen (Eingang vom Mietzinskonto auf Kreditkonto)	33.833	35.883	38.121	38.451	39.321
<b>Saldo Rechnungsabschluss</b>	<b>39.746</b>	<b>33.425</b>	<b>33.876</b>	<b>40.414</b>	<b>42.221</b>
Kreditzinsen (vom Mietzinskonto bezahlt, Durchlaufer)	13.926	10.271	5.940	5.690	4.266
<b>Vermögensaufstellung<sup>1</sup></b>					
Einheitswert Immobilie	64.752	64.752	64.752	64.752	64.752
Bankkonto	7.763	5.305	1.060	3.023	5.923
Kredit	-635.801	-599.918	-561.797	-523.346	-484.025
<b>Stiftungsvermögen</b>	<b>-563.286</b>	<b>-529.861</b>	<b>-495.985</b>	<b>-455.571</b>	<b>-413.350</b>

<sup>1</sup> jeweils zum 31. Dezember

Quellen: Julius Glück–Stiftung; RH

Der Geschäftsführer wies im Jahr 2015 sein Entgelt in Höhe von 1.950 EUR nicht an. Dies sollte nach Angaben der Julius Glück–Stiftung 2016 nachgeholt werden.

Die von der BIG an die Julius Glück–Stiftung übermittelten Hauseigentümerabrechnungen stellt der RH in der folgenden Tabelle zusammenfassend dar:

**Tabelle 4: Hauseigentümerabrechnungen**

	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR				
Mietzinseinnahmen	107.919	104.608	121.396	139.954	141.593
sonstige Erträge <sup>1</sup>	36	0	7.685	1.149	5.831
Zinserträge	294	285	266	156	36
Instandhaltung	-35.451	-48.620	-39.528	-16.226	-46.829
Aufwand Leerstand	-6.342	-8.471	-4.043	0	0
Zinsaufwand	-2.267	-807	0	0	0
Spesen	-297	-315	-250	-321	-327
sonstiger Aufwand <sup>2</sup>	-1.310	-2.446	-4.160	-1.848	0
Zinsaufwand Kredit	–	–	–	–	-4.253
Tilgung Kredit	-39.576	-35.883	-38.121	-38.451	-39.321
<b>Saldo</b>	<b>23.006</b>	<b>8.349</b>	<b>43.245</b>	<b>84.412</b>	<b>56.730</b>
<b>Saldo Vorjahr (1. Jänner)</b>	<b>69.173</b>	<b>85.177</b>	<b>75.447</b>	<b>100.978</b>	<b>199.183</b>
„offene Posten Mieter“	-16.755	-18.079	-17.714	-18.105	-18.560
<b>Saldo Mietzinskonto „zu Gunsten des Eigentümers“ (31. Dezember)</b>	<b>75.422</b>	<b>75.447</b>	<b>100.978</b>	<b>167.284</b>	<b>237.353</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Schadensersatzleistung der Versicherung, einbehaltener Haftrücklass

<sup>2</sup> z.B. durch den Eigentümer zu tragende Betriebskosten

Quellen: Julius Glück–Stiftung; RH

Die Hauseigentümerabrechnung zeigte alle Erträge und Aufwendungen aus dem Mietshaus, wies erfolgsunwirksame Zahlungen, z.B. die Überweisungen an die Julius Glück–Stiftung (Tabelle 3, Zeile „Überweisung vom Mietzinskonto“), nicht aus, weil die BIG weder eine Bilanz noch eine dem Rechnungsabschluss der Stiftung entsprechende Einnahmen– und Ausgabenrechnung erstellte.

Überdies enthielten die — händischen — Aufstellungen der BIG mehrfach Fehler: So wurde im überprüften Zeitraum mehrmals der Anfangssaldo des Jahres um die erfolgsunwirksamen Zahlungen korrigiert, sodass der Anfangssaldo nicht dem Endsaldo des Vorjahres (siehe Übertrag von 2011 (75.422 EUR) auf 2012 (85.177 EUR) und von 2014 (167.284 EUR) auf 2015 (199.183 EUR)) entsprach. Ebenso wurde der Endsaldo des Vorjahres ohne Anpassung übernommen. Weiters hätten die „offene Posten Mieter“ nicht jedes Jahr vom Saldo abgezogen werden dürfen.

Eine Kontrolle der Hauseigentümerabrechnungen durch die Stiftung war nicht dokumentiert; die Inkonsistenzen in der Abrechnung (Anfangssaldo ist ungleich Endsaldo des Vorjahres) konnten bei der Gebarungüberprüfung vor Ort durch den RH von der Stiftung nicht erklärt werden.

Erst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle erstellte die BIG eine überarbeitete Darstellung, die alle erfolgsunwirksamen, den Stand des Hauseigentümerkontos jedoch beeinflussenden Zahlungen sowie die jährlichen Kreditzinsen auswies.

(3) Die Julius Glück–Stiftung verbuchte als Einnahmen lediglich jene Überweisungen, die sie von der Hausverwaltung BIG anforderte, um die beschlossenen Zuwendungen und laufenden Spesen zu decken. Die Mietzinseinnahmen selbst waren, ebenso wie die für die Instandhaltung und Vermarktung der Immobilie anfallenden Ausgaben, in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesen. Zudem nahm die Julius Glück–Stiftung den ihr zustehenden Gewinn aus der Hausverwaltung durch die BIG („Saldo zu Gunsten des Eigentümers“) nicht in die Vermögensaufstellung auf und wies die Immobilie zum Einheitswert aus. Außer Ansatz blieben auch die Investitionen in den Dachgeschoßausbau.

Der Kuratoriumsvorsitzende und der Geschäftsführer der Julius Glück–Stiftung rechtfertigten dies damit, dass die Mietzinseinnahmen und die Ausgaben sowie der Saldo für die Mietzinseinnahmen betreffend die Immobilie der Hausverwaltung, nicht jedoch der Julius Glück–Stiftung zuzurechnen seien und überdies in Zukunft Zahlungen für Instandhaltung und Investitionen anfallen würden.

Das Mietzinskonto wies 2011 bis 2015 die in der folgenden Tabelle dargestellten Salden zum Jahresende auf:

**Tabelle 5: Saldo Mietzinskonto**

	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR				
Saldo des Mietzinskontos <sup>1</sup>	87.393	79.644	110.639	185.709	220.339

<sup>1</sup> jeweils zum 31. Dezember

Quellen: Julius Glück–Stiftung; RH

## 6.2

Der RH kritisierte, dass die Rechnungsabschlüsse der Julius Glück–Stiftung das Vermögen der Stiftung sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben nicht korrekt wiedergaben. Nach Ansicht des RH gehörten auch die von der BIG treuhändisch – und im Namen der Stiftung – geführten Konten zum Vermögen der Stiftung. Durch den alleinigen Ausweis des Kredites und die Bewertung der Immobilie lediglich zum Einheitswert bildete die Julius Glück–Stiftung deutlich schlechtere Vermögensverhältnisse ab, als tatsächlich bestanden.

Die Argumentation, dass die Mietzinseinnahmen und die dem Hauseigentümer zukommenden Ausgaben für die Immobilie keine Einnahmen und Ausgaben der Julius Glück–Stiftung darstellten, konnte der RH nicht nachvollziehen.

Durch die gewählte Vorgehensweise unterließen es das Kuratorium und die Geschäftsführung der Stiftung, wesentliche Einnahmen der Stiftung darzustellen und offenzulegen. Nach und nach baute sich bei verhältnismäßig geringen Ausschüttungen für den Stiftungszweck ein nicht unerhebliches Barvermögen (Ende 2015 rd. 220.000 EUR) auf.

Weiters kritisierte der RH, dass die Julius Glück–Stiftung die Hauseigentümerabrechnungen der BIG nicht kontrollierte; damit unterblieb eine Beanstandung der deutlichen Inkonsistenzen, wie die Ungleichheit von Anfangssaldo eines Jahres und Endsaldo des Vorjahres. Die Stiftungsorgane ließen somit die bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Aufgaben von ihnen zu erwartende Sorgfalt bezüglich der Höhe und Zusammensetzung der aus der Bewirtschaftung der Stiftungsimmobilie zufließenden Erträge vermissen.

Auch verzichteten sie darauf, einen nachvollziehbaren Konnex zum Stand des Mietzinskontos bzw. dem „Saldo zu Gunsten des Hauseigentümers“ – und damit der Ansprüche der Stiftung aus der Bewirtschaftung der Immobilie – herzustellen. Die mangelhaften Überprüfungen der Hauseigentümerabrechnungen durch die Organe der Julius Glück–Stiftung waren nicht geeignet, zumindest theoretisch möglichen Malversationen bei den Abrechnungen entgegenzuwirken.

Der RH empfahl der Julius Glück–Stiftung, in Zukunft die dem Eigentümer zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Mietshauses sowie die sich daraus ergebenden wesentlichen Vermögenspositionen, auch wenn sie treuhändisch durch die Hausverwaltung geführt werden, in ihren Rechnungsabschluss aufzunehmen. Hierzu wäre mit der BIG eine geeignete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögenspositionen aus der Bewirtschaftung der Immobilie zu vereinbaren.

## 6.3

(1) Laut Stellungnahme der Julius Glück–Stiftung verfüge sie über keine Belege, aus denen hervorgeht, dass das von der BIG im eigenen Namen angelegte „Mietzinskonto“ ein solches ist, über das die BIG nur treuhändisch verfügt.

Die Julius Glück–Stiftung gab bekannt, dass die BIG in Einjahreszeiträumen die Einnahmen und Ausgaben der Liegenschaft tätige und erst nachträglich eine Abrechnung erstelle. Dieser Überschuss könne erst dann in den Rechnungsabschluss der Julius Glück–Stiftung einfließen, wenn er der Julius Glück–Stiftung tatsächlich zugeflossen sei.

Die Julius Glück–Stiftung werde sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Überschüsse der Hauseigentümerabrechnung in den jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlüssen zu berücksichtigen sind. Zudem nehme die Julius Glück–Stiftung in Aussicht zu überprüfen, ob die in den Hauseigentümer–Abrechnungen ausgewiesenen Überschüsse ident mit den Überschüssen sind, die sich aus der Differenz des Kontostands des Mietzinskontos zum 31. Dezember eines Jahres zum Kontostand des Mietzinskontos zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres ergeben.

Weiters hielt die Julius Glück–Stiftung fest, dass sie als Einnahmen alle Überweisungen verbuche, die sie von der Hausverwaltung anfordere. Ferner bemerkte sie zu dem im Prüfungsergebnis festgestellten Sachverhalt „Außer Ansatz bleiben auch die Investitionen in den Dachgeschoßausbau“, dass sich keine Ausführungen finden ließen, wie Investitionen in den Dachgeschoßausbau in den Rechnungsabschlüssen anzusetzen sind.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe die Geschäftsführung der Julius Glück–Stiftung der Stiftungsbehörde mitgeteilt, die Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2016 neu zu erstellen und in der Folge einer externen Abschlussprüfung zu unterziehen. Sie habe dazu die BIG ersucht, die teilweise unvollständigen und inkonsistenten Hauseigentümerabrechnungen richtigzustellen. Hierzu habe die Stiftungsbehörde dem Geschäftsführer der Julius Glück–Stiftung mitgeteilt, dass sie die Auffassung des RH, wonach die im Namen der Stiftung von der BIG treuhändisch geführten Konten dem Vermögen der Julius Glück–Stiftung zuzurechnen seien, vollinhaltlich teile und dass dies bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses jedenfalls zu berücksichtigen sei.

## 6.4

Der RH entgegnete der Julius Glück–Stiftung, dass Immobilienverwalter regelmäßig treuhändisch, das heißt in eigenem Namen und auf fremde Rechnung, tätig werden. Dies verdeutlicht die Zusammenfassung der Immobilienverwalter unter dem Gewerbe der Immobilientreuhänder gemäß § 117 Gewerbeordnung 1994. Das wirtschaftliche Eigentum an der Stiftungsimmobilie lag stets bei der Julius Glück–Stiftung.

Der RH erachtete den in der Stellungnahme der Stadt Wien festgehaltenen Vorschlag, das Stiftungshaus mit dem Versicherungswert zu bewerten (**TZ 3**), als zweckmäßig; darin wäre auch die Investition in den Dachbodenausbau enthalten. Der RH gab zu bedenken, dass der Versicherungswert nur das Stiftungshaus, nicht jedoch das gesamte Stiftungsvermögen — Stiftungshaus und die dazugehörige Liegenschaft — bewertet und daher nur eingeschränkt — für eine erste Orientierung — geeignet erscheint, das gesamte Stiftungsvermögen korrekt zu beziffern. Die Neuerstellung der Hauseigentümerabrechnungen und der Rechnungsabschlüsse sowie deren externe Prüfung erschienen dem RH als geeignete Maßnah-

men für eine korrekte Darstellung des Vermögens sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Julius Glück–Stiftung.

## Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

**7.1** Die Julius Glück–Stiftung unterlag der Aufsicht der MA 62 der Stadt Wien als Stiftungsbehörde. Diese verlangte bereits im Jahr 2012 von der Julius Glück–Stiftung übersichtlichere Rechnungsabschlüsse, insbesondere die Einbeziehung der dem Hauseigentümer zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben der von der BIG verwalteten Stiftungsimmoblie. Die Organe der Julius Glück–Stiftung erklärten, dass diese Einnahmen und Ausgaben nicht der Julius Glück–Stiftung, sondern der BIG zuzurechnen wären. In der Folge kam die Aufsichtsbehörde mit der Julius Glück–Stiftung überein, nähere Informationen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben betreffend die Stiftungsimmoblie direkt bei der BIG einzuholen.

Im August 2016 wies die Aufsichtsbehörde die BIG darauf hin, dass in den von ihr erstellten Hauseigentümerabrechnungen in zwei Jahren (siehe Tabelle 4) die Anfangssalden nicht an die Endsalden des Vorjahres anschlossen und die Abrechnungen keine nachvollziehbare Vermögensaufstellung bieten würden.

In der Folge ersuchte die Aufsichtsbehörde die BIG, eine übersichtlichere Abrechnung zu erstellen und die Abrechnung der letzten Jahre neu und nachvollziehbar durchzuführen.

**7.2** Der RH wies darauf hin, dass auch die Aufsichtsbehörde MA 62 bereits die mangelnde Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Abrechnungen der Julius Glück–Stiftung bemängelt hatte und auf eine verbesserte Erstellung der Abrechnungen drängte. Der RH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen in **TZ 6**.

**7.3** Die Julius Glück–Stiftung vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass kein Übereinkommen zwischen ihr und der Aufsichtsbehörde existiere, soweit die Aufsichtsbehörde Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben der Liegenschaft direkt bei der BIG einhole, bedürfe dies der Zustimmung der BIG.

Zudem widersprach die Julius Glück–Stiftung dem Vorwurf der Aufsichtsbehörde, die Rechnungsabschlüsse seien nicht nachvollziehbar und nicht plausibel.

**7.4** Nach Aussagen der Aufsichtsbehörde und der BIG holte die Aufsichtsbehörde Informationen bei der BIG ein. Aufgrund der Praxis der Informationsübermittlung ging der RH davon aus, dass die Julius Glück–Stiftung diese Vorgangsweise billigte. Dies erschien schon deshalb die einzige Möglichkeit um Informationen über Rechnungs-

abschlüsse bzw. Einnahmen und Ausgaben der Julius Glück–Stiftung abzufragen, weil der Geschäftsführer der Julius Glück–Stiftung nur über unvollständige Kenntnisse der Gebarung der BIG zum Stiftungsvermögen verfügte und diese auch nicht als Teil der Stiftungsgebarung sah.

Die in der Stellungnahme der Stadt Wien zu **TZ 3** und **TZ 6** angeführte Zusage des Geschäftsführers der Julius Glück–Stiftung, die Rechnungsabschlüsse der Stiftung auf Basis richtiggestellter Hauseigentümerabrechnungen der BIG neu zu erstellen, ließ den Schluss zu, dass auch die Geschäftsführung der Stiftung einen Verbesserungsbedarf erkannt hatte.

## Finanzplan

**8.1** Ein Finanzplan, in dem die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Julius Glück–Stiftung, künftig erwartete besondere Ausgaben für Renovierungen und allfällige Kreditbedienungen dargestellt und somit der jährlich für Zuwendungen zur Verfügung stehende Betrag ermittelt werden könnte, bestand nicht.

**8.2** Der RH kritisierte, dass die Julius Glück–Stiftung über keinen — auch keinen vereinfachten — Finanzplan verfügte und damit nicht wusste, welche Beträge ihr nach Berücksichtigung laufender und mittelfristig zur Erhaltung der Immobilie notwendiger Ausgaben zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zur Verfügung standen.

Der RH empfahl der Julius Glück–Stiftung, einen Finanzplan aufzustellen, der die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie mittelfristig zur Instandhaltung der Stiftungsimmoblie benötigte Mittel berücksichtigt, um so die regelmäßig zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Beträge zu ermitteln.

**8.3** (1) Die Julius Glück–Stiftung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass weder eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans noch über dessen Inhalt bestehe. Bei den Kuratoriumssitzungen werde von einem Vertreter der BIG unter anderem über die allfälligen Investitionen und deren Kosten berichtet. Des Weiteren sei den Kuratoriumsmitgliedern der Stand des Mietzinskontos, des Kreditkontos sowie des stiftungseigenen Girokontos bekannt. Auch angesichts der finanziellen Überschaubarkeit des stiftungseigenen Mietshauses sei die jährliche Erstellung eines Finanzplans entbehrlich.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien begrüße die Stiftungsbehörde den Vorschlag des RH bezüglich eines Finanzplans, wies aber darauf hin, dass ein solcher nicht gesetzlich vorgesehen oder erzwingbar sei.

## 8.4

Der RH entgegnete der Julius Glück–Stiftung, dass betriebswirtschaftlich zweckmäßige Maßnahmen, wie die Erstellung eines Finanzplans, jedenfalls zum Aufgabebereich einer Geschäftsführung gehören, und nicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedürfen. Um dem Stiftungszweck der Leistung von Unterstützungszahlungen nachkommen zu können, wäre nach Ansicht des RH ein Finanzplan zu erstellen, der die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie die mittelfristig zur Instandhaltung der Immobilie benötigten Mittel enthält.



## Schlussempfehlungen

- 9 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Julius Glück–Stiftung hervor:
- (1) Das jährliche Honorar an die Geschäftsführung wäre nicht mehr ausuzahlen oder die Stiftungssatzung wäre unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen neuen Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes 2015 — insbesondere gemäß § 7 Abs. 1 Z 16 und § 7 Abs. 2 Z 5 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015 — dahingehend zu ändern, dass die Geschäftsführung einen ihrer Tätigkeit angemessenen Anspruch auf Entschädigung hat und die Entschädigung mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht. (TZ 2)
  - (2) Das Stiftungsvermögen wäre nach dem Verkehrswert zu bemessen. Weiters wären die jährlichen Rechnungsabschlüsse rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2016 durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. (TZ 3)
  - (3) Die dem Eigentümer zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Mietshauses sowie die sich daraus ergebenden wesentlichen Vermögenspositionen, auch wenn sie treuhändisch durch die Hausverwaltung geführt werden, wären in den Rechnungsabschluss der Julius Glück–Stiftung aufzunehmen. Hierzu wäre mit der BIG eine geeignete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Vermögenspositionen aus der Bewirtschaftung der Immobilie zu vereinbaren. (TZ 6)
  - (4) Ein Finanzplan wäre aufzustellen, der die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie mittelfristig zur Instandhaltung der Stiftungsimmobilie benötigte Mittel berücksichtigt, um so die regelmäßig zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Beträge zu ermitteln. (TZ 8)

**R**  
**—**  
**H**

